

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Wintrich über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25. Oktober 2006

Der Gemeinderat Wintrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Betrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Um unterschiedliche Auslegungen der Satzung zu vermeiden, muss der Gemeinderat bei der Bewertung einer Genehmigung folgende Punkte beachten:

1. Eine Genehmigung zur Ablösung von Stellplätzen kann nur erteilt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Stellplatzherstellung seitens des Antragstellers innerhalb eines Umkreises von 300 m geprüft und ausgeschöpft wurden.
2. Sollte der Fall eingetreten sein, dass der Antragsteller 5 Jahre vor Beantragung der Maßnahme über ein Grundstück verfügt oder veräußert hat, welches zur Herstellung von Stellplätzen geeignet war, kann eine Genehmigung zur Ablösung nur unterfolgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Gelangt das betroffene Grundstück innerhalb von 5 Jahren wieder in das Eigentum des Antragstellers zurück, sind auf diesem Grundstück die erforderlichen Stellplätze einzurichten.
- b) Vorstehender Abs. a wird in die Baugenehmigung mit aufgenommen.
- c) Bei Erstellung der Stellplätze erhält dann der Antragsteller die gezahlte Ablösumme ohne Verzinsung zurück.
- d) Wird das zurück erlangte Grundstück innerhalb von 2 Jahren vom Antragsteller bebaut, entfällt § 2 Abs. 2 Satz a.“

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde einen einheitlichen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag wird für den gesamten Gemeindebereich auf

1.100.-- € (Eintausendeinhundert Euro) je Stellplatz oder Garage festgesetzt.

(2) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wintrich, den 25. Oktober 2006

Ortsgemeinde Wintrich

(DS)

Dirk Kessler, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues